

### **Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 7. September 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 7. September 2010 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/158

**Gegenstand:** Bebaubarkeit eines Grundstücks

**Begründung:** Die Petentin bittet um Unterstützung, damit ihr die Bebauung des hinteren Teils ihres Grundstücks gestattet wird. Sie trägt vor, auch in der Nachbarschaft seien teilweise rückwärtige Bebauungen genehmigt worden. Es handele sich nicht um eine historisch gewachsene Bebauung, die Bestandsschutz verdient hätte. Die Häuser seien teilweise nach Erlass des Bebauungsplans gebaut worden. Ihr Grundstück sei größer als andere Grundstücke in der Umgebung. Bodenrechtliche Spannungen seien im Fall einer weiteren Bebauung ihres Grundstücks nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bebauungsplan für den hier interessierenden Bereich setzt eine durchgehende Straßenrandbebauung fest. Außerdem besteht eine weitere Bauzone in den Gartenbereichen. Die Bauzonen bieten noch Raum für weitere Ergänzungsbebauungen. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine Änderung des Bebauungsplans ablehnt. Die Gemeinden haben nämlich Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Soweit der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa allerdings eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgelehnt hat, ist das für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen scheinen hier gegeben zu sein. Die Grundzüge der

Planung werden nicht berührt, wenn der hintere Grundstücksteil der Petentin bebaut wird. Der dörfliche Charakter des Gebiets bleibt auch bei einer weiteren Bebauung vorhanden. Das Grundstück der Petentin ist ein Eckgrundstück. Vor diesem Hintergrund kann die Erschließung des neuen Hauses über eine Seitenstraße erfolgen. Legt man dieses Kriterium zugrunde, kommt der erstrebten Bebauung des Grundstücks nur eine sehr geringe Vorbildwirkung zu. In der näheren Umgebung gibt es lediglich zwei Grundstücke, die diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen. Inwiefern nachbarliche Belange durch die Bebauung berührt werden könnten, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. In der näheren Umgebung sind bereits einige Grundstücke im hinteren Bereich bebaut. Grenzabstände können angesichts der Größe des Grundstücks eingehalten werden.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/253

**Gegenstand:** Altersunabhängige Studentenermäßigung in Kultureinrichtungen

**Begründung:** Der Petent dieser von 90 Mitzeichnern unterstützten Petition fordert eine altersunabhängige Studentenermäßigung in Kultureinrichtungen. Die am Alter orientierte Ermäßigung stelle eine Diskriminierung älterer Studierender dar. In einer Zeit des lebenslangen Lernens sei die Annahme, ein Studium könne bis zu einem gewissen Alter abgeschlossen werden, nicht mehr zu verallgemeinern und dürfe deshalb auch nicht für die Preispolitik von Kultureinrichtungen maßgeblich sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Gewährung einer Studentenermäßigung wird in den Kultureinrichtungen sehr uneinheitlich gehandhabt. Die Bürgerschaft kann jedoch keinen direkten Einfluss auf deren Preisgestaltung nehmen. Es handelt sich um in unterschiedlicher Weise verselbstständigte Einrichtungen.

Inhaltlich kann der Petitionsausschuss die Auffassung des Petenten nachvollziehen. Deshalb sollten die anonymisierte Petition und die dazu vorliegenden Stellungnahmen den Fraktionen als Material für die weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bitte mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/281

**Gegenstand:** Umsetzung einer Gerichtsentscheidung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass die BAGIS eine zu seinen Gunsten ausgefallene Entscheidung des Sozialgerichts nicht beachte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ein Fehlverhalten der BAGIS kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, auch wenn bislang noch keine neue Entscheidung über den Antrag des Petenten erfolgt ist. Die Rechtswirkungen des in Rede stehenden Gerichtsbescheids waren vorrangig darauf gerichtet, die

Behörde vor einer Neubescheidung zu weiteren umfangreichen Ermittlungen des Sachverhalts zu veranlassen. Von einer Untätigkeit könnte deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn die BAGIS diese Ermittlungstätigkeit verweigern oder verzögern würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Zur abschließenden Beurteilung des Sachverhalts ist ein Gutachten erforderlich, dessen Erstellung wegen des Umfangs der Arbeiten längere Zeit in Anspruch nimmt und das bislang noch nicht vorliegt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/137

**Gegenstand:** Kündigung eines Pachtvertrages

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Kündigung eines Pachtvertrages über ein Grundstück, auf dem sie ein Gewerbe betreibt. Sie trägt vor, die Kündigungsgründe seien nicht tragfähig. Ihr könne jetzt nicht entgegengehalten werden, dass die Nutzung des Grundstücks unzulässig sei.

Ihre Nutzungsabsicht sei der Stadt bekannt gewesen. Sie habe erhebliche Investitionen getätigt, um das Grundstück herzurichten. Könne sie ihr Gewerbe nicht mehr dort betreiben, werde ihre Existenz vernichtet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den vertraglichen Absprachen ist der Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündbar. Die Stadtgemeinde Bremen kann der Petentin kein Ersatzgrundstück zu einem vergleichbaren Preis zur Verfügung stellen. Ein solches besitzt sie nicht. Da es sich hier um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, hat der Petitionsausschuss keine weitergehenden Einwirkungsmöglichkeiten.

Das Verfahren beim Vertragsabschluss war fehlerhaft. Der Petentin kann nicht angelastet werden, dass die interne Abstimmung der einzelnen Fachabteilungen nicht funktioniert hat. Vor diesem Hintergrund erwartet der Petitionsausschuss, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mit der Petentin eine vernünftige wirtschaftliche Lösung zur Rückabwicklung des Vertrags findet. Hier muss zum einen berücksichtigt werden, welche Aufwendungen die Petentin für die Herrichtung des Grundstücks hatte. Zum anderen müssen auch die Kosten der Wiederherstellung des vorherigen Zustands in die Verhandlungen mit der Petentin einfließen. Für die Zukunft hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, es sei sichergestellt, dass der erforderliche Abstimmungsprozess zwischen den Ortsämtern, dem Fachbereich Stadtplanung und dem Amt für Straßen und Verkehr vor Abschluss eines Nutzungsvertrags stattfindet.

**Eingabe-Nr.:** S 17/161

**Gegenstand:** Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Untersagung der Wohnnutzung ihres Hauses und ein (teilweises) Beseitigungsgebot. Sie trägt vor, die Verfügung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. In der näheren Umgebung befänden sich mehrere massive Wohngebäude.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein-

geholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Baugenehmigungen für das in Rede stehende Haus liegen nicht vor. Sie könnten auch nicht erteilt werden. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Da es sich nicht um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt, könnte eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. So liegt es hier. Für das hier interessierende Gebiet ist eine Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ vorgesehen.

Der Bebauungsplan für das Wochenendhausgebiet befindet sich bereits im Verfahren. Wenn er verabschiedet ist, ist ein dauerhaftes Wohnen im Plangebiet unzulässig. Das vorhandene Behelfsheim überschreitet die zulässige Grundfläche von maximal 40 m<sup>2</sup> erheblich.

Auch eine sogenannte Auswohnberechtigung wegen Erkrankung kann der Petentin nicht erteilt werden. Die einschlägige Dienstanzweisung verlangt, dass die Krankheit amtsärztlich nachgewiesen wird. Das hat die Petentin nicht getan. Sie hat lediglich eine wenig aussagekräftige ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Hier kann der Petentin nur angeraten werden, sich wegen des erforderlichen Nachweises nochmals mit der Baubehörde in Verbindung zu setzen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/208

**Gegenstand:** Sanierung einer Straße und Geschwindigkeitsbegrenzung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Fahrbahn in der Straße, in der er wohnt, zu erneuern. Außerdem regt er an, nachts ein Lkw-Fahrverbot beziehungsweise eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen. Auch die Ampelschaltung und die so verursachten Staus trügen dazu bei, dass die Anwohner von erheblichem Lärm betroffen seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist vorgesehen, die Fahrbahn mit einer dünnen Schicht im Kalteinbau zu versehen. Diese Maßnahme hat sich allerdings wegen Umbauarbeiten an in der Nähe befindlichen Straßen verzögert. Weiter ist dort vorgesehen, zumindest nachts eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen. Diese Maßnahme soll noch im laufenden Jahr umgesetzt werden.

Die Ampeln in der hier interessierenden Straße werden im Rahmen der Verkehrssteuerungsanlagen geschaltet. Das Straßennetz in der näheren Umgebung ist wegen diverser Bauarbeiten zurzeit nicht in der Lage, in den Hauptverkehrszeiten alle Verkehre leistungsgerecht abzuwickeln. Eine mit der vom Petenten angeregten Änderung der Ampelschaltung einhergehende Stauraumverlagerung würde dieses Problem nicht lösen, sondern nur auf andere Anwohner verlagern. Solche sogenannten Pfortnerschaltungen machen nur dort Sinn, wo die Verkehre in unbewohnte Gebiete verlagert werden können. Darüber hinaus haben Untersuchungen gezeigt, dass nur eine geringe Akzeptanz bei den Autofahrern besteht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/282

**Gegenstand:** Räumpflicht von Grundstücken

**Begründung:** Der Petent rügt, dass diverse konkret benannte Grundstücke weder vom Schnee geräumt, noch gereinigt würden. Es könne nicht sein, dass ein großes Unternehmen sich durch Verpachtung an einen Hobby-Tierhalter der Reinigungspflicht entziehen könne. Die Petition wird von vier Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Beschwerde des Petenten wurde nachgegangen. Unter anderem hat das Stadtamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der Anliegerreinigungspflichten eingeleitet. In dem Zusammenhang haben die Grundstückspächter Erklärungen über die Anerkennung ihrer Anliegerreinigungspflicht abgegeben. Außerdem wurden dem Stadtamt Stundenzettel vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Gehwege inzwischen regelmäßig gereinigt werden. Das Stadtamt wird die Einhaltung der Anliegerreinigungspflichten auch weiterhin überprüfen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/286

**Gegenstand:** Beschwerde über eine Wohnanlage

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die unhygienischen Zustände in einer Wohnanlage und bittet um deren Beseitigung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Wohnanlage steht fast leer. Der Eigentümer will noch in diesem Jahr ein Konzept für ein Projekt in dieser Wohnanlage erstellen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben Mitarbeiter des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Wohnanlage besichtigt. Nennenswerte Verschmutzungen oder gefährliche Abfälle wurden nicht festgestellt. Der Eigentümer der Anlage hat für die Zukunft weitere Überprüfungen zugesagt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/288

**Gegenstand:** Probleme an der Brill-Kreuzung

**Begründung:** Der Petent rügt, dass es nach Schließung des Brill-Tunnels für Fußgänger sehr schwierig sei, in die Innenstadt zu gelangen. Da der Niedergang zum ehemaligen Tunnel als Engstelle bei der Straßenquerung hinderlich sei, bittet er darum, zu prüfen, ob der Rückbau beschleunigt werden kann. Außerdem rügt der Petent die kurzen Ampelphasen und regt an, eine Querung schräg über den Kreuzungsbereich zuzulassen. Auch sollte eine Ampelquerung in Höhe der Schlachte erwogen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits vor einigen Monaten wurden die Grünzeiten für Fußgänger an fast allen Ampeln der Brill-Kreuzung verlängert. Ein Diagonalqueren ist allerdings nicht möglich, weil dafür die Fußgängergrünzeiten weiter verlängert werden müssten. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereichs für andere Verkehrsarten führen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, um zu prüfen, wie durch bauliche Maßnahmen an der Brill-Kreuzung die Fußgänger Verbindung vom Stephaniviertel in die City beziehungsweise zwischen den ÖPNV-Haltestellen nachhaltig verbessert und die Aufenthaltsqualität erhöht werden kann. Eine ebenerdige Fußgängerquerung in Höhe der Schlachte ist Bestandteil dieser Prüfung. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/336

**Gegenstand:** Grundsicherung im Alter

**Begründung:** Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil er mit seiner Rente seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann. Mittlerweile erhält er Leistungen der Grundsicherung im Alter. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/324

**Gegenstand:** Leistungen während eines Studiums

**Begründung:** Der Petent bittet darum, einer ausländischen Studentin finanzielle Leistungen während eines Studiums zu gewähren. Er trägt vor, im Falle der Ablehnung von Leistungen sei die Studentin gezwungen, ihr Studium vorübergehend abzubrechen. Dies würde zum einen eine Verzögerung des Studiums bewirken. Zum anderen entstünden so auch höhere Kosten für den Staat, als in der gegenwärtigen Situation. Die Studentin werde wesentlich schlechtergestellt, als andere Menschen in vergleichbarer Situation.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Studentin hat keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch Leistungen nach dem SGB XII können ihr nicht gewährt werden. Grundsätzlich haben Auszubildende, deren Ausbildung – wie hier – dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann diese Hilfe jedoch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Da eine solche besondere Härte nur anzunehmen ist, wenn ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass das Amt für Soziale Dienste den Antrag der Studentin abgelehnt hat.

Vorliegend kann der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten der bremischen Behörden feststellen. Allerdings scheint die bundesgesetzliche Regelung insoweit lückenhaft zu sein. Deshalb ist die Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.



